

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Rhein-Lahn-Kreises vom 17. Juni 2024**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17, 18, 20, 27a, 41 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 21.02.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379)

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Juni 2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Einladungsfristen

Die Fristen für die Einladung des Kreistages und der Ausschüsse bestimmen sich nach § 27 Absatz 3 der Landkreisordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ems, 09. Dezember 2024
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

gez.

Jörg Denninghoff
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.